

Merkblatt: Außengastronomie für Frankfurt am Main

Grundsätzliches

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch, das heißt er steht allen Menschen in Frankfurt am Main zur Verfügung – unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben, arbeiten oder sich kurzzeitig aufhalten. Die Stadt Frankfurt am Main ist dafür verantwortlich zu sorgen, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes für alle Bürger:innen gewährleistet ist. Die Menschen benötigen den öffentlichen Raum, um sich zu erholen, sich zu bewegen oder als Ort für Begegnungen. Ein barrierefreier Zugang ist dabei grundlegend.

Außengastronomie kann zu einer wohlfühlenden Atmosphäre im Stadtgebiet beitragen. Sie belebt Straßen und Plätze und stärkt ein positives Stadtimage. Somit ist eine Bewirtung im Außenraum im Stadtgebiet grundsätzlich erwünscht. Die folgenden Regelungen dienen dazu, die Nutzung des öffentlichen Raums für die Außengastronomie zu steuern. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außengastronomie finden neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch gestalterische Belange Berücksichtigung. Eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raumes widerspricht dem Vorrang des Gemeingebrauchs. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig genügend Spielraum für die individuelle Nutzung jedes einzelnen Betriebes für seine Außengastronomiefläche.

Rahmenbedingungen

Eine Außengastronomie ist nur vor dem genutzten Geschäftsbereich möglich. Eine andere Nutzung, zum Beispiel als Lagerflächen, Parkplatz, Verkaufsstand oder Ähnliches, ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Untervermietung der genehmigten Außengastronomiefläche an Dritte, beispielsweise für Promotionen oder Werbung.

Genehmigungszeitraum

Außengastronomieflächen können für maximal zwei Jahre genehmigt werden. Für Parkflächen beträgt der maximale Genehmigungszeitraum ein Jahr.

Freizuhaltende Flächen und Abstände

- Die geradlinige Mindestgehwegbreite von 1,50 Meter muss freibleiben, damit für Fußgänger:innen genügend Platz bleibt. In stark frequentierten Bereichen kann die notwendige, freizubleibende Gehwegbreite höher festgelegt werden.
- Aus Sicherheitsgründen ist ein Mindestabstand von 0,5 Meter zur Fahrbahn oder zum Radweg erforderlich.
- Auf Fahrbahnen oder Radwegen ist Außengastronomie nicht zulässig.
- Es ist nicht möglich, die Außengastronomiefläche durch eine Fahrbahn oder Radweg zu teilen.
- Flucht- und Rettungswege müssen freibleiben.
- Für Blindenleitsysteme gilt jederzeit zu allen Seiten ein Abstand von 1,50 Meter.
- Baumscheiben müssen ebenfalls immer vollständig freibleiben.

- Bei nebeneinanderliegenden Außengastronomieflächen und bei einer maximalen Überschreitung von 15 Meter Gesamtlänge ist es nötig, 1,00 Meter Platz zwischen den genutzten Flächen freizulassen.
- Öffentliche und kulturelle Objekte wie zum Beispiel Brunnen, Denkmäler, Bänke oder Telefonzellen dürfen in ihrer Sichtbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht eingeschränkt werden.

Nutzung von Parkflächen

Parkflächen können ganzjährig zum Zwecke der Außengastronomie genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Ladezonen bzw. Andienungsflächen, Rettungsflächen für die Feuerwehr, Behindertenparkflächen, E-Scooter-Stellplätze, Parkflächen für E-Ladestationen und Taxistände. Eine kombinierte Nutzung von Gehweg und Parkfläche ist in der Regel nicht möglich.

Außengastronomie auf Plätzen

Der öffentliche Charakter eines Platzes muss beibehalten werden. Dies bedeutet, dass in der Regel zwei Drittel der Fläche eines Platzes, mindestens jedoch die Hälfte von der gewerblichen Nutzung frei zu halten ist. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Aufbauten innerhalb der Außengastronomiefläche

- Jede Außengastronomie soll für sich einheitlich gestaltet sein, d.h. einheitliches Stuhl- und Tischmobiliar, einheitliche Sonnenschirme und / oder Markisen (jeweils ohne Stützen und Seitenteile). Auch eine Nutzung mit Stehtischen ist möglich.
- Sonnenschirme müssen standsicher sein und eine Durchgangshöhe von in der Regel 2,50 Meter einhalten. Werbung auf Sonnenschirmen und Markisen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieferanten verweist.
- Abgrenzungen, zum Beispiel durch Zäune, Wände, Rankgerüste, schwere Blumenkübel, Pavillons, Zelte, Planen oder Seitenteile an Markisen oder Schirmen, sonstige Windschutzanlagen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann aus Sicherheitsgründen an stark befahrenen Straßen bzw. auf Parkflächen eine Abgrenzung mit Blumenkübeln erlaubt sein. In diesen Ausnahmefällen gilt, dass in der Regel alle 15 Meter entlang der Fahrbahn ein Durchgang von mindestens einem Meter frei bleibt.
- Podeste, Teppiche, Kunstrasen, Terrassendielen und andere Bodenbeläge sind unzulässig. Gleiches gilt für jegliche Verankerungen und Verkabelungen im öffentlichen Raum.
- Einzelne, leicht zu transportierende Pflanzgefäße (max. 1,00 Meter Durchmesser, bzw. max. 0,6 Meter Katenlänge und 0,6 Meter Höhe) sind zulässig. Die Blumenkübel inkl. Bepflanzung dürfen nicht höher als 1,50 Meter sein und müssen untereinander einen Abstand bzw. Durchgangsbreite von mind. 0,6 Meter haben, um keinen Sichtschutz zu bilden. Für Bäume in Pflanzkübeln können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn sie kein Sichthindernis darstellen. Die Begrünungselemente sollen pro Betrieb einheitlich gestaltet werden. Sie sollen aus optisch ansprechendem Material wie Keramik, Ton, Metall etc. bestehen.
- Ein Kundenstopper bzw. Menütafel pro Betrieb ist zulässig. Servicestationen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter sind erlaubt. Abräumwagen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Innerhalb der genehmigten Fläche kann künstliche Beleuchtung ohne Verkabelung (zum Beispiel durch Akku- oder Solarleuchten) zurückhaltend verwendet werden.
- Beschallungen mit Fernsehgeräten, Bildschirmen, Beschallungsanlagen oder sonstigen Übertragungsmedien sind nicht erlaubt.

Regelung bei Wochenmärkten und Veranstaltungen

Soll eine Außengastronomie auf Flächen betrieben werden, auf denen Wochenmärkte stattfinden, so muss diese für diese Zeit vollständig oder teilweise abgebaut werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, wenn Sicherheitsgründe dies erfordern.